

Punkte

Aufgabe 1

Leistungsziel Nr. 1.1.2.1 Argumente und Vorschläge bringen**3 Punkte****Ausgangslage:**

Herr Martin Camenzind ist seit 5 Jahren in der Gemeinde Nieniken wohnhaft. Er möchte ein Haus bauen und hat bereits Land erworben. Herr Camenzind meldet sich bei Ihnen, als Mitarbeitende/r der Bauverwaltung Nieniken. Herr Camenzind hat noch einige Fragen, die er gerne von Ihnen beantwortet hätte.

Aufgabe:

Beantworten Sie die Fragen von Herrn Camenzind in Stichworten. Sie erhalten 1 Punkt pro richtig beantwortete Frage, total 3 Punkte.

3x1

1) Wie finde ich heraus, in welcher Zone mein Haus zu stehen kommt?

2) Wie finde ich heraus, welche Sonderbauvorschriften zu beachten sind?

3) Die Parzelle liegt nahe am Waldrand. Woher weiss ich, ob der Waldabstand eingehalten ist? Nennen Sie zwei entsprechende Planungsinstrumente oder Rechtsgrundlagen.

T 3Erreichte
Punktezahl

Punkte

Aufgabe 2**Leistungsziel Nr. 1.4.4.2 Ziele für die Teamleistung festlegen****14 Punkte****4.3.1.2 Interne Schriftstücke verfassen****Ausgangslage:**

Sie stehen nun am Ende Ihrer Lehre, die Sie bei der Kantonalen Verwaltung zusammen mit 7 anderen Lernenden absolviert haben. Um den Lehrabschluss in Ihrem Lehrbetrieb mit den Berufsbildnern und den anderen Lernenden zu feiern, möchten Sie ein Fest organisieren. Ihr Berufsbildner ist damit einverstanden. Der Lehrbetrieb wird die Kosten übernehmen, verzichtet dafür aber auf den traditionellen Lehrabschluss-Apéro. Ihr Berufsbildner gibt Ihnen einen Kostenrahmen von CHF 500.00 vor.

Aufgaben:

- a) Sie organisieren das Lehrabschlussfest zusammen mit Ihren Mitlernenden. Als erstes definieren Sie gemeinsam Ihre Ziele, um danach die Organisationsarbeit aufteilen zu können. Legen Sie drei mögliche Ziele fest. Sie erhalten pro sinnvolles Ziel 1 Punkt, total 3 Punkte.

3x1

Ziel 1: _____

Ziel 2: _____

Ziel 3: _____

- b) Aufgrund Ihrer Ziele teilen Sie nun die Arbeit ein. Nennen Sie zu jedem Ziel stichwortartig eine konkrete Tätigkeit, die Sie ausführen müssen, um das Ziel zu erreichen. Sie erhalten pro sinnvolle Tätigkeit 1 Punkt, total 3 Punkte.

3x1

Tätigkeit Ziel 1: _____

Tätigkeit Ziel 2: _____

Tätigkeit Ziel 3: _____

- c) Sie verfassen heute die Einladung für das Lehrabschlussfest. Achten Sie darauf, dass Sie Ihre Einladung ansprechend gestalten und dass sie folgende Punkte beinhaltet:

- Anlass
- Hinweis, dass das Fest den Lehrabschluss-Apéro ersetzt
- Datum des Festes
- Zeit des Festes
- Ort des Festes
- Anmeldung erforderlich

T 6Erreichte
Punktzahl

Punkte

Verfassen Sie Ihre Einladung. Für eine Einladung, die alle nötigen Punkte beinhaltet und ansprechend gestaltet ist, erhalten Sie 8 Punkte.

8

Ihre Einladung:

T 8

Erreichte
Punktezahl

Punkte

Aufgabe 3

Leistungsziel Nr.: 1.1.1.3 Kundenbedürfnisse erfragen

7 Punkte

Ausgangslage:

Sie arbeiten in der Kantonalen Verwaltung. Ihr Amt ist für die Büroeinrichtungen zuständig. Ein Mitarbeiter einer Amtsstelle benötigt für sich eine neue Büroeinrichtung, welche effizientes Arbeiten unterstützt sowie technische und ergonomische Ansprüche erfüllt. Sie haben mit dem Kunden einen Termin vereinbart. Sie werden dort seine Bedürfnisse erfragen.

Aufgaben:

- a) Sie können Ihrem Kunden offene oder geschlossene Fragen stellen. Was bezwecken Sie, wenn Sie eine geschlossene Frage resp. eine offene Frage stellen? Pro korrekte Zweckbeschreibung erhalten Sie 1 Punkt, total 2 Punkte.

2x1

Fragestellung	Zweck (Definition)
Offene Frage	
Geschlossene Frage	

- b) Worin unterscheiden sich die offenen und geschlossenen Fragen in der Formulierung? Pro richtige Antwort erhalten Sie 1 Punkt, total 2 Punkte.

2x1

Fragestellung	Zweck (Definition)
Offene Frage	
Geschlossene Frage	

T 4

Erreichte
Punktzahl

- c) Stellen Sie zu den vorgegebenen Gesichtspunkten je 1 offene Frage, die Ihnen ermöglicht, die Kundenbedürfnisse zu erfassen. Für jede offene Frage, die sich auf die Kundenbedürfnisse bezieht, erhalten Sie 1 Punkt, total 3 Punkte.

Effiziente Arbeitsabläufe	
Technische Ansprüche	
Ergonomische Gesichtspunkte	

Punkte

3x1

T 3Erreichte
Punktezahl

Aufgabe 4

Leistungsziel Nr. 1.5.1.2 Branchenentwicklung beurteilen

5 Punkte

Ausgangslage:

Verschiedene Reformen auf politischer Seite beeinflussen die Verwaltungen und tragen so zu Entwicklungen der Branche bei. Als Lernende/r der Kantonalen Verwaltung St. Gallen lesen Sie auf der Hauspage (Intranet) folgenden Artikel:

Parlamentsbetrieb reorganisieren

Der St. Galler Kantonsrat wird sich in der Februarsession mit einer Vorlage über eine Parlamentsreform befassen. Einerseits sind Anpassungen wegen der Verkleinerung des Parlamentes von 180 auf 120 Mitglieder nötig. Andererseits geben Aufträge des Parlamentes Anlass, eine Reorganisation des Parlamentsbetriebes in Teilbereichen vorzusehen.

Keine eigene Parlamentsverwaltung

Sodann wird dem Kantonsrat in der Vorlage aufgrund eines Motionsauftrags ein Vorschlag für die Reorganisation der Parlamentsdienste, das heisst jener Dienststellen, die für das Parlament und seine Organe die administrativen und organisatorischen Aufgaben erfüllen und damit für die Funktionsfähigkeit des Parlamentes sorgen, unterbreitet. Nach geltendem Recht sind die Parlamentsdienste bei der Staatskanzlei angesiedelt; die Staatskanzlei ist Stabsstelle sowohl der Regierung wie auch des Parlamentes. Diese zweifache Funktion wird als Kooperationsmodell bezeichnet. Nach dem Motionsauftrag sollen die Parlamentsdienste von der Staatskanzlei abgekoppelt und zu einer eigenständigen, das heisst von der Staatsverwaltung unabhängigen Parlamentsverwaltung ausgestaltet werden. Die Vorlage sieht deshalb ein Parlamentsverwaltungsgesetz vor, in welchem die Grundlagen für solche eigenständigen Parlamentsdienste geschaffen werden. Was die Kostenfolgen betrifft, würde der Personalaufwand gegenüber heute um rund CHF 800'000 höher ausfallen. Beim Sachaufwand ergäbe sich eine Zunahme um rund CHF 133'000.

Das 21er-Gremium "Parlamentsreform" hält in der Vorlage fest, dass die bestehenden Parlamentsdienste ohne Friktionen funktionierten. Das Kooperationsmodell stelle eine sach- und zeitgerechte Kooperation, Koordination und Kommunikation zwischen Regierung und Parlament sicher. Ebenso bestünde eine optimale Nutzung der Ressourcen. Eine starke Kommissionsminderheit unterstützt den Motionsauftrag. Sie will damit nicht die geleistete Arbeit der Parlamentsdienste herabmindern, sondern eine klare Trennung zwischen Exekutive und Legislative zur Stärkung des Parlamentes erreichen. Ausgangsgemäss wird dem Parlament der Antrag unterbreitet, auf die entsprechende Vorlage nicht einzutreten und von einer Verselbstständigung der Parlamentsdienste abzusehen. Hingegen sollen wegen der Erweiterung der Zahl der ständigen Kommissionen eigenständige Kommissionssekretariate geschaffen werden. Diese sollen administrativ der Staatskanzlei zugeordnet sein, jedoch der Aufsichts- und Weisungsbefugnis der zuständigen parlamentarischen Organe unterstellt sein.

Punkte

Aufgabe:

Weshalb ist dieser Artikel für Sie und die Mitarbeitenden der betroffenen Verwaltung wichtig?

Erklären Sie anhand der 5 vorgegebenen Gesichtspunkte stichwortartig, weshalb dieser Artikel für Sie als Mitarbeitende/r der betroffenen Verwaltung und / oder auch aus Sicht der Steuerzahler wichtig ist. Für eine passende, sinnvolle Erklärung erhalten Sie 1 Punkt, total 5 Punkte.

5x1

Gesichtspunkt	Erklärung
1. Organisation / Reorganisation	
2. Arbeitsabläufe	
3. Personelles	
4. Koordination	
5. Kosten / Nutzen	

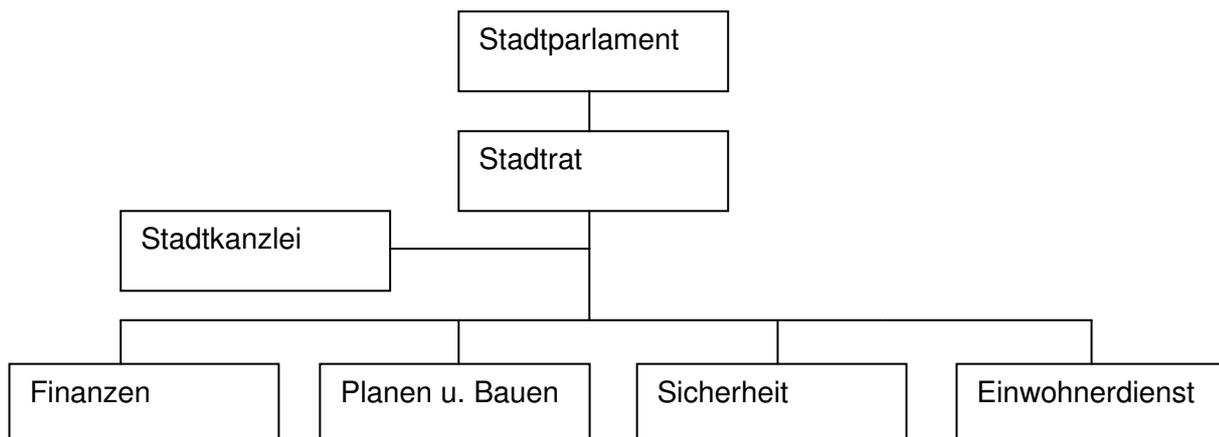
T 5

Erreichte
Punktezahl

Punkte

Aufgabe 5**Leistungsziel Nr. 1.6.1.1 Organigramme interpretieren****5 Punkte****Ausgangslage:**

Ein neuer Lernender beginnt seine Lehre bei Ihnen auf der Stadtverwaltung Musterhausen. Sie, als Lernende/r im dritten Lehrjahr, haben die Aufgabe erhalten, dem neuen Lernenden die Organisation Ihres Lehrbetriebs aufzuzeigen. Sie tun dies anhand des Organigramms.

**Aufgabe:**

Beantworten Sie die Fragen des neuen Lernenden in Stichworten. Pro richtige Antwort erhalten Sie 1 Punkt, total 5 Punkte.

1. Was ist eine Stabsstelle?

2. Was ist eine Linienstelle?

3. Welches sind die Linienstellen der Stadt Musterhausen?

4. Welches ist das oberste Organ der Stadt Musterhausen?

5. Wer ist für die Führung der Verwaltung der Stadt Musterhausen verantwortlich?

5x1

T 5

Erreichte
Punktzahl

Punkte

Aufgabe 6

Leistungsziel Nr. 1.6.1.4 Betriebliche Vorschläge einbringen **10 Punkte**

Ausgangslage:

Die Gemeinde Musterhausen veröffentlicht regelmässig Veranstaltungskalender und News aus dem Gemeinderat im Anschlagkasten vor dem Gemeindehaus. Trotzdem beklagen sich die Einwohner öfters darüber, nicht über Veranstaltungen und Geschäfte informiert worden zu sein. Es ist ein Anliegen des Gemeinderates, dass die Einwohner angemessen über laufende Projekte, Neuerungen usw. informiert sind.

Aufgaben:

- a) Nennen Sie vier weitere Informationsmittel, mit welchen die Gemeinde ihre Einwohner erreichen kann. Pro sinnvolle Antwort erhalten Sie ½ Punkt, total 2 Punkte.

4x½

Informationsmittel 1: _____

Informationsmittel 2: _____

Informationsmittel 3: _____

Informationsmittel 4: _____

- b) Wählen Sie eines der genannten Informationsmittel, dessen Einsatz für die Gemeinde besonders geeignet wäre und begründen Sie Ihre Auswahl aufgrund von drei verschiedenen Kriterien (z.B. Kosten, Aktualität, usw.) in Stichworten. Pro Kriterium mit sinnvoller Begründung erhalten Sie 2 Punkte, total 6 Punkte.

3x2

Informationsmittel: _____

Kriterium	Begründung

T 8

Erreichte
Punktezahl

c) Nennen Sie zwei Nachteile des Einsatzes des gewählten Informationsmittels. Pro sinnvolle Antwort erhalten Sie 1 Punkt, total 2 Punkte.

Nachteil 1: _____

Nachteil 2: _____

Punkte

2x1

T 2

Erreichte
Punktezahl

Punkte

Aufgabe 7

Leistungsziel Nr. 1.7.1.3 Raumplanung

6 Punkte

Ausgangslage:

Sie treten nach der Lehre eine Stelle beim kantonalen Raumplanungsamt an. Sie werden die verschiedensten Baueingaben koordinieren. Dazu müssen Sie sich zuerst einen Überblick über die vielen Grundlagen verschaffen. Sie bereiten sich auf Ihre neue Tätigkeit vor.

Aufgaben:

- a) Wozu dient der kantonale Richtplan? Für eine richtige Antwort in Stichworten erhalten Sie 1 Punkt.

1

- b) Beschreiben Sie in Stichworten, was die folgenden kommunalen Pläne enthalten. Pro richtige Antwort erhalten Sie 1 Punkt, total 5 Punkte.

5x1

Verkehrsplan	
Siedlungsplan	
Landschaftsplan	
Versorgungs-/ Entsorgungsplan	
Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen	

T 6

Erreichte
Punktezah

Punkte

Aufgabe 8**Leistungsziel Nr. 1.7.2.4 Gewaltentrennung und
Aufgabenverteilung auf den
verschiedenen Ebenen****8 Punkte****1.7.2.5 Sinn und Zweck der Gewaltentrennung****Ausgangslage:**

Sie sind Lernende/r der Kantonalen Verwaltung, Parlamentsdienste. Heute tagt das Kantonsparlament. Eine Klasse mit 20 Oberstufenschülern verfolgt während einer Stunde die Parlamentssitzung. Anschliessend offeriert Ihre Amtsstelle, die Parlamentsdienste, einen Znüni und die Schülerinnen und Schüler sind aufgefordert Fragen zu stellen. Die Schüler haben eine Liste mit ihren wichtigsten Fragen zusammengestellt. Sie werden von der Leiterin der Parlamentsdienste beauftragt, die Fragen der Schüler zu beantworten.

Aufgabe:

Beantworten Sie stichwortartig die Fragen der Schülerinnen und Schüler. Pro richtige Antwort erhalten Sie 1 Punkt, total 8 Punkte.

8x1

Frage	Ihre Antwort (Stichworte)
Was macht das Kantonsparlament?	
Wie wird man Kantonsparlamentarier?	
Wofür braucht es den Regierungsrat?	
Wer ist die Exekutive in unserem Kanton?	
Was heisst Judikative?	
Wer ist die Judikative in unserem Kanton?	
Welche Aufgaben hat die Judikative?	
Warum haben wir diese drei Gewalten?	

T 8Erreichte
Punktezahl

Punkte

Aufgabe 9

Leistungsziel Nr. 1.7.2.7 Politisches Umfeld

8 Punkte

Ausgangslage:

Als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltungen sind Sie laufend mit dem politischen Geschehen konfrontiert. Die Zusammensetzung der Legislative und Exekutive kann Ihre tägliche Arbeit beeinflussen. Die Parteien haben unterschiedliche Programme. In der Schweiz werden die Parteien auch in ein generelles Links-Rechts-Schema eingeordnet.

Aufgabe:

Nennen Sie je zwei (vier verschiedene) Gesichtspunkte, die typisch für eine links- resp. rechtsgerichtete Partei sind und erklären Sie in Stichworten. Für einen sinnvollen Gesichtspunkt mit der entsprechenden Erklärung erhalten Sie 2 Punkte, total 8 Punkte.

4x2

Linksgerichtete Parteien:

Gesichtspunkt	Erklärung

Rechtsgerichtete Parteien:

Gesichtspunkt	Erklärung

T 8

Erreichte
Punktzahl

Punkte

Aufgabe 10

Leistungsziel Nr. 1.7.2.10 Rechte und Pflichten des Bürgers

6 Punkte

Ausgangslage:

In der Schweiz ist das Volk das oberste Organ des Staates. In dieser Funktion hat das Volk Rechte und Pflichten. Als künftige/r Verwaltungsangestellte/r sind Sie mit den Rechten und Pflichten der Schweizer Bürgerinnen und Bürger bestens vertraut.

Aufgabe:

Beschreiben Sie in der nachfolgenden Tabelle in Stichworten die politischen Rechte. Pro richtigen Kurzbeschreibung (Stichworte) erhalten Sie 1 Punkt, total 6 Punkte.

6x1

Recht	Kurzbeschreibung
Aktives Wahlrecht	
Passives Wahlrecht	
Stimmrecht	
Initiativrecht	
Referendumsrecht	
Petitionsrecht	

T 6

Erreichte
Punktezahl

Punkte

Aufgabe 11

Leistungsziel Nr. 1.7.3.6 Verfügung

8 Punkte

Ausgangslage:

Sie arbeiten im Hochbauamt der Kantonalen Verwaltung. Sämtliche Verwaltungsstellen sind in verschiedenen Räumlichkeiten der Stadt Musterhausen eingemietet. Um Kosten zu sparen, möchte man ein zentrales Verwaltungsgebäude bauen. Dadurch könnten nicht nur enorme Mietkosten eingespart, sondern auch die internen Abläufe besser koordiniert werden. An der Abstimmung vom 5. Mai 2009 haben die Stimmbürger/innen den Kredit für ein neues Verwaltungsgebäude gutgeheissen.

Für den Bau hat das Hochbauamt der Kantonalen Verwaltung ein Submissionsverfahren eingeleitet. Mehrere Anbieter haben aufgrund dieser Ausschreibung offeriert. Es wurde entschieden, den Auftrag an die Baumeister AG zu vergeben. Aufgrund des positiven Abstimmungsergebnisses kann nun die Auftragsvergabe, in Form einer Verfügung, an die Baumeister AG erfolgen.

Aufgabe:

Damit eine Verfügung gültig ist, müssen bestimmte Punkte in der Verfügung enthalten sein. Nennen Sie die noch fehlenden Punkte. Pro richtige Nennung erhalten Sie 1 Punkt, total 8 Punkte.

8x1

- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- Adressaten
- Evtl. Stempel
- Versanddatum

T 8

Erreichte
Punktzahl

Punkte

Aufgabe 12**Leistungsziel Nr. 2.1.4.2 Umgang mit Daten des Lehrbetriebes****4 Punkte****Ausgangslage:**

Verwaltungsangestellte werden beinahe täglich am Schalter, per E-Mail oder telefonisch nach diversen Auskünften gefragt. Daher ist es wichtig, dass Sie wissen, welche Informationen öffentlich sind und welche nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen.

Aufgabe:

Entscheiden Sie bei folgenden Informationen, ob Sie diese an Dritte weitergeben dürfen oder nicht, indem Sie die richtige Antwort ankreuzen. Pro richtige Antwort erhalten Sie 1 Punkt, total 4 Punkte.

4x1

Was	Öffentlich	Vertraulich
Baureglement		
Ausgefüllte Steuererklärung eines Einwohners		
Besoldungsreglement		
Protokoll der Gemeinderatssitzung		

T 4Erreichte
Punktezahl

Punkte

Aufgabe 13

Leistungsziel Nr. 3.4.2.3 Das Rechnungswesen als Führungsinstrument kennen

4 Punkte

1.7.4.1 Aufbau des Rechnungsmodells

Ausgangslage:

Eine neue Lernende beginnt ihre Ausbildung bei Ihnen. Der Ausbildungsverantwortliche hat Sie beauftragt, der neuen Lernenden das Rechnungswesen als Führungsinstrument zu erklären. Sie bereiten sich vor.

Aufgabe:

Erklären Sie stichwortartig folgende Begriffe. Für eine korrekte Erklärung erhalten Sie 2 Punkte, total 4 Punkte.

2x2

Voranschlag	
Verwaltungsvermögen	

T 4

Erreichte
Punktezahl

Aufgabe 14

Leistungsziel Nr. 3.3.5.3 Personal suchen

4 Punkte

Ausgangslage:

Sie sind Mitarbeitende/r einer kleinen Gemeindeverwaltung mit zwei Angestellten. Ihr Kollege, der Gemeindevorstand, wird nach 25 Dienstjahren pensioniert. Der Gemeinderat beauftragt Sie, sich zu überlegen, wie ein Nachfolger / eine Nachfolgerin gesucht werden kann.

Aufgaben:

a) Erstellen Sie für den Gemeinderat eine Liste mit vier geeigneten Mitteln für die Personalsuche. Pro sinnvolle Antwort erhalten Sie ½ Punkt, total 2 Punkte.

4x½

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

b) Zählen Sie zu einem der gewählten Mittel zwei Vorteile auf. Pro sinnvollen Vorteil erhalten Sie ½ Punkt, total 1 Punkt.

2x½

Mittel: _____

Vorteil 1: _____

Vorteil 2: _____

c) Zählen Sie zum selben Mittel zwei Nachteile auf. Pro sinnvollen Nachteil erhalten Sie ½ Punkt, total 1 Punkt.

2x½

Nachteil 1: _____

Nachteil 2: _____

T 4

Erreichte
Punktezahl

Punkte

Aufgabe 15

Leistungsziel Nr. 1.7.3.5: Gesetzliche Grundlagen

8 Punkte

Ausgangslage:

Sie werden als Mitarbeiter/in der Gemeindeverwaltung Musterhausen AG beauftragt, die nachfolgenden drei Sachverhalte zu beurteilen und der Amtsleitung für jeden Fall in den Grundzügen einen Vorschlag für sinnvolle Massnahmen bzw. Verfügungen zu unterbreiten, anhand der verschiedenen gesetzlichen Grundlagen.

Aufgaben:

- a) Schlagen Sie bei jedem der geschilderten drei Sachverhalte die aus Ihrer Sicht erforderliche Massnahme vor. Nennen Sie die gesetzliche Grundlage zu Ihrem Vorschlag und verweisen Sie auf den entsprechenden Artikel oder Paragraphen. **Auszüge aus den gesetzlichen Grundlagen finden Sie auf den Seiten 22-27.** Pro richtige Massnahme mit entsprechender gesetzlicher Grundlage erhalten Sie 2 Punkte.

Sachverhalt 1

Im schönen Wohnquartier Stillenrain mäht Herr Störenfried jeden Samstag über die Mittagszeit, zwischen 12.30 und 13.00 Uhr, den Rasen. Sein direkter Nachbar fühlt sich in seiner Mittagsruhe gestört. Nachdem weder die Gespräche zwischen den beiden Nachbarn, die telefonische Intervention durch die Gemeindeverwaltung, noch die erfolgte schriftliche Verwarnung durch den Gemeinderat Besserung brachten, sieht sich die Gemeindebehörde gezwungen, eine weitergehende Verfügung zu erlassen. Welche Massnahme schlagen Sie dem Gemeinderat vor?

Für die richtige Massnahme und die korrekten zugehörigen Rechtsgrundlagen (Bezeichnung der Rechtsnormen inkl. Angabe der §§) erhalten Sie je 1 Punkt, total 2 Punkte.

2x1

Massnahme des Gemeinderates	Rechtliche Grundlagen

T 2

Erreichte
Punktezahl

Punkte

Sachverhalt 2

Eine in der Gemeinde Musterhausen AG wohnhafte mündige Person vermag in einer dringenden Angelegenheit infolge von Krankheit weder selbst zu handeln, noch einen Vertreter zu bezeichnen. Die Vormundschaftsbehörde wird von einem Verwandten ersucht, für eine rechtsgenügende Vertretung zu sorgen. Welche Massnahme schlagen Sie der Behörde vor?

Für die richtige Massnahme und korrekte zugehörige Rechtsgrundlage (Bezeichnung der Rechtsnorm inkl. Angabe des Art. mit Abs.) erhalten Sie je 1 Punkt, total 2 Punkte.

2x1

Massnahme der Vormundschaftsbehörde	Rechtliche Grundlage

Sachverhalt 3

Die Familie Schneider reicht dem Steueramt Musterhausen AG die Steuererklärung ein. Darin machen die Steuerpflichtigen die Kosten von CHF 50'000.-- für den im letzten Jahr an ihrem Einfamilienhaus angebauten Wintergarten als Kosten für den Unterhalt der Liegenschaft geltend. Welche Reaktion schlagen Sie der Amtsleitung vor?

Für die richtige Massnahme bzw. Beurteilung und die korrekten zugehörigen Rechtsgrundlagen (Bezeichnung der Rechtsnormen inkl. Angabe der §§ und Abs.) erhalten Sie je 1, total 2 Punkte.

2x1

Massnahme/Beurteilung des Steueramts	Rechtliche Grundlagen

T 4

Erreichte Punktezahl

b) Nebst dem Gesetzmässigkeitsprinzip hat die Verwaltung bei allen ihren Handlungen weitere allgemeine Verfahrensvorschriften zu berücksichtigen. Erklären Sie die Bedeutung der nachstehend aufgeführten Grundsätze bzw. Prinzipien.

Pro richtig erklärtem Grundsatz/Prinzip erhalten Sie 1 Punkt, total 2 Punkte.

Punkte

2x1

Allgemeine Verfahrensvorschriften	Bedeutung
Grundsatz der Rechtsgleichheit	
Grundsatz der Verhältnismässigkeit	

T 2

Erreichte
PunktezahI

Punkte

Auszug aus dem Polizeireglement (PoIR) der Gemeinde Musterhausen AG**B. Immissionsschutz**

§ 13

Grundsatz In Bezug auf Immissionen (übermässige Einwirkungen durch Lärm, Erschütterung, Abgase, Rauch, Russ, Gerüche, Staub oder Strahlen usf.) sind die Vorschriften der eidg. und kant. Umweltschutzgesetzgebung sowie der privatrechtliche Immissionsschutz massgebend.

§ 14

Allg. zeitliche Einschränkungen In Wohngebieten oder auf Wohngebiete einwirkend ist von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr (samstags ab 18.00 Uhr) sowie ganztags an Sonn- und Feiertagen das Arbeiten mit lärmigen Geräten (z.B. Rasenmähen, Hämmern, Fräsen, Betrieb von Baumaschinen usf.) untersagt. Von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist im Freien oder bei offenem Fenster jeglicher Lärm, der den Schlaf der Mitmenschen stören könnte, verboten. Ausgenommen sind Kirchen- und Weideglocken sowie Arbeiten zur kurzfristigen Behebung eines Notstandes.

§ 15

Veranstaltungen Veranstaltungen oder Handlungen, die durch übermässige Immissionen das Wohlbefinden der Bevölkerung stören können, sind bewilligungspflichtig (z.B. Open-Air, Motocross, Auto- und Motorradrennen, Sportveranstaltungen jeglicher Art, Paintball, Modellfliegen usw.).

§ 16

Lautsprecher Die Benützung von Lautsprechern und Megafonen auf öffentlichem Grund ist nur mit Bewilligung zulässig.

§ 17

Schall und Laser bei Anlässen Der Einsatz von Beschallungs- und Laseranlagen ist nur mit Bewilligung erlaubt; massgebend ist die Schall- und Laserverordnung (SLV) des Bundes vom 28.02.2007.

Erreichte
Punktzahl

Punkte

Auszug aus dem Polizeireglement (PoIR) der Gemeinde Musterhausen AG**III. Bewilligungen, Strafen, Verfahren, Verwaltungszwang**

	§ 32	
Bewilligung und Ausnahmen	<p>¹ Soweit nicht andere Organe dafür bezeichnet sind, werden die in diesem Reglement vorgeschriebenen Bewilligungen durch den Gemeinderat erteilt. Er kann zudem in begründeten Fällen Ausnahmen oder Erleichterungen bewilligen.</p> <p>² Bewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.</p>	
	§ 33	
Busse	<p>¹ Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements werden vom Gemeinderat mit Geldbusse bis zu Fr. 500.00 bestraft.</p> <p>² Wurde die Übertretung durch eine juristische Person begangen, so sind die Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Für die Bezahlung der Busse haftet die juristische Person solidarisch.</p>	
	§ 34	
Verwarnung	In besonders leichten Fällen kann von der Ausfällung einer Busse abgesehen und eine Verwarnung ausgesprochen werden.	
	§ 35	
Fahrlässigkeit, Versuch	Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung, nicht jedoch der blosse Versuch.	
	§ 36	
Strafbefehl	<p>¹ Der Gemeinderat spricht Geldbussen durch Strafbefehl aus. Das Verfahren richtet sich nach § 112 des Gemeindegesetzes (GG) vom 19.12.1987.</p> <p>² Der Strafbefehl muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die verfügende Behörde b) Namen des Beschuldigten c) zur Last gelegter Tatbestand d) angewandte Strafbestimmungen e) Höhe der Geldbusse f) Verfahrenskosten g) Rechtsmittelbelehrung h) Datum und Unterschriften 	

Erreichte
Punktzahl

Punkte

Auszug aus dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB)**Art 365**

4. Sicherheitsleistung
- ¹ Die Mitglieder des Familienrates haben für die richtige Erfüllung ihrer Pflichten Sicherheit zu leisten.
- ² Ohne diese Sicherstellung darf eine Familienvormundschaft nicht angeordnet werden.

Art. 366

5. Aufhebung
- Die Aufsichtsbehörde kann die Familienvormundschaft jederzeit aufheben, wenn der Familienrat seine Pflicht nicht erfüllt oder wenn die Interessen des Bevormundeten es erfordern.

Art. 367

- C. Vormund und Beistand
- ¹ Der Vormund hat die gesamten persönlichen und vermögensrechtlichen Interessen des unmündigen oder entmündigten Bevormundeten zu wahren und ist dessen Vertreter.
- ² Der Beistand ist für einzelne Geschäfte eingesetzt oder mit Vermögensverwaltung betraut.
- ³ Für den Beistand gelten, soweit keine besonderen Vorschriften aufgestellt sind, die Bestimmungen dieses Gesetzes über den Vormund.

Zweiter Abschnitt: Die Bevormundungsfälle**Art. 368**

- A. Unmündigkeit
- ¹ Unter Vormundschaft gehört jede unmündige Person, die sich nicht unter der elterlichen Sorge befindet.
- ² Die Zivilstandsbeamten, Verwaltungsbehörden oder Gerichte haben der zuständigen Behörde Anzeige zu machen, sobald sie in ihrer Amtstätigkeit von dem Eintritt eines solchen Bevormundungsfalles Kenntnis erhalten.

Art. 369

- B. Unfähigkeit Mündiger
1. Geisteskrankheit und Geisteschwäche
- ¹ Unter Vormundschaft gehört jede mündige Person, die infolge von Geisteskrankheit oder Geistesschwäche ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, zu ihrem Schutze dauernd des Beistandes und der Fürsorge bedarf oder die Sicherheit anderer gefährdet.
- ² Die Verwaltungsbehörden und Gerichte haben der zuständigen Behörde Anzeige zu machen, sobald sie in ihrer Amtstätigkeit von dem Eintritt eines solchen Bevormundungsfalles Kenntnis erhalten.

Erreichte
Punktzahl

Auszug aus dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB)**Fünfter Abschnitt: Die Beistandschaft****Art. 392**

A. Fälle der
Beistandschaft
1. Vertretung

Auf Ansuchen eines Beteiligten oder von Amtes wegen ernennt die Vormundschaftsbehörde einen Beistand da, wo das Gesetz es besonders vorsieht, sowie in folgenden Fällen:

1. wenn eine mündige Person in einer dringenden Angelegenheit infolge von Krankheit, Abwesenheit od. dgl. weder selbst zu handeln, noch einen Vertreter zu bezeichnen vermag;
2. wenn der gesetzliche Vertreter einer unmündigen oder entmündigten Person in einer Angelegenheit Interessen hat, die denen des Vertretenen widersprechen;
3. wenn der gesetzliche Vertreter an der Vertretung verhindert ist.

Art. 393

II. Vermögens-
verwaltung
1. Kraft Gesetzes

Fehlt einem Vermögen die nötige Verwaltung, so hat die Vormundschaftsbehörde das Erforderliche anzuordnen und namentlich in folgenden Fällen einen Beistand zu ernennen:

1. bei längerer Abwesenheit einer Person mit unbekanntem Aufenthalt;
2. bei Unfähigkeit einer Person, die Verwaltung ihres Vermögens selbst zu besorgen oder einen Vertreter zu bestellen, falls nicht die Vormundschaft anzuordnen ist;
3. bei Ungewissheit der Erbfolge und zur Wahrung der Interessen des Kindes vor der Geburt;
4. ...²⁷⁶
5. bei öffentlicher Sammlung von Geldern für wohltätige und andere dem öffentlichen Wohle dienende Zwecke, solange für die Verwaltung oder Verwendung nicht gesorgt ist.

Art. 394

2. Auf eigenes
Begehren

Einer mündigen Person kann auf ihr Begehren ein Beistand gegeben werden, wenn die Voraussetzungen der Bevormundung auf eigenes Begehren vorliegen.

²⁷⁶

Aufgehoben durch Anhang Ziff. 1 des BG vom 16. Dez. 2005 (GmbH-Recht sowie Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Filmrecht), mit Wirkung seit 1. Jun. 2008 (AS 2007 4791 4839; BBI 2002 3148, 2004 3969).

Punkte

Auszug aus dem Steuergesetz (StG) des Kantons Aargau**§ 37**

¹ Beim Ersatz von betriebsnotwendigem Anlagevermögen können die stillen Reserven auf ein Ersatzobjekt übertragen werden, das innert angemessener Frist, in der Regel innert 1 Jahr vor oder 3 Jahre nach der Veräusserung, für das gleiche Unternehmen erworben wird; ausgeschlossen ist die Übertragung auf Vermögen ausserhalb der Schweiz.

b) Ersatz-
beschaffungen

² Sofern die Anschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr stattfindet, kann im Umfang der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese Rückstellung ist in der Regel innert 3 Jahren zur Abschreibung auf den neu angeschafften betriebsnotwendigen Vermögensgegenständen zu verwenden oder zu Gunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.

³ Als betriebsnotwendig gilt nur Anlagevermögen, das dem Betrieb unmittelbar dient; ausgeschlossen sind insbesondere Vermögensteile, die dem Unternehmen nur als Vermögensanlage oder nur durch ihren Ertrag dienen.

§ 38

¹ Verluste aus den 7 der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren können abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten.

c) Verluste

² Absatz 1 gilt auch bei Verlegung des steuerrechtlichen Wohnsitzes oder Aufenthaltes oder des Geschäftsortes innerhalb der Schweiz.

§ 39

¹ Bei beweglichem Privatvermögen können die Kosten der Verwaltung durch Dritte und die weder rückforderbaren noch anrechenbaren ausländischen Quellensteuern abgezogen werden.

4. Privat-
vermögen

² Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Den Unterhaltskosten sind Investitionskosten gleichgestellt, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind.

³ Die Unterhaltskosten können vollumfänglich auch von der neuen Eigentümerin oder vom neuen Eigentümer geltend gemacht werden, sofern die Liegenschaft nicht in vernachlässigtem Zustand erworben wurde.

Erreichte
Punktezahl

Punkte

Auszug aus der Verordnung zum Steuergesetz (StGV) des Kantons Aargau**§ 22**

¹ Als Mindestanforderung für den Nachweis eigener Forschungs- und Entwicklungsprojekte ist den Steuerbehörden ein schriftliches Forschungs- respektive Entwicklungskonzept mit Projektbeschreibung, Zeit- und Kostenrahmen einzureichen.

Nachweis für Forschungs- und Entwicklungsprojekte (§ 36 Abs. 2 lit. b Ziff. 3 bzw. § 69 lit. f StG)

² Als liquides Umlaufvermögen gilt die Differenz zwischen dem gesamten Umlaufvermögen inklusive Debitoren und Warenlager und dem kurzfristigen Fremdkapital.

§ 23

Die Beitragsreserven dürfen den fünffachen Betrag der nach dem Reglement der Vorsorgeeinrichtung jährlich zu erbringenden Beiträge der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers nicht übersteigen.

Beitragsreserven der beruflichen Vorsorge (§ 36 Abs. 2 lit. d bzw. § 69 lit. b StG)

§ 24

¹ Als Kosten für den Unterhalt von Liegenschaften gelten bloss die werterhaltenden Aufwendungen.

Kosten für den Unterhalt von Liegenschaften (§ 39 StG)

² Als vernachlässigt gilt eine Liegenschaft, wenn die in grösseren Zeitabständen (15 und mehr Jahre) anfallenden Unterhaltsarbeiten unterblieben sind und erst durch die neue Eigentümerin oder den neuen Eigentümer ausgeführt werden.

³ Bei einer vernachlässigten Liegenschaft kann die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer innert 5 Jahren seit dem Erwerb nur die den Unterhaltskosten gleichgestellten Investitionskosten nach Massgabe von § 39 Abs. 2 des Gesetzes abziehen.

§ 25

Bei der Verpfändung kann die pfundgebende Person ihre Leistungen im Ausmass der ausgewiesenen Fremdkosten in Abzug bringen.

Abzug bei Verpfändung (§ 40 lit. b StG)

§ 26

Werden Lehrtöchter oder Lehrlinge in eidgenössisch anerkannten Berufen in privaten Haushalten ausgebildet, ist die Hälfte der effektiven Lohn- und Lohnnebenkosten abzugsfähig. Derselbe Abzug wird auch bei der Anlehre zur Haushaltmitarbeiterin oder zum Haushaltmitarbeiter gewährt.

Haushalt-lehrlingsabzug (§ 40 lit. m StG)

Erreichte
Punktezahl